



PKS AKTUELL

SENKUNG DES TECHNISCHEN ZINSSATZES PER 1. JANUAR 2017

Einleitung	2
Anpassungen im Überblick	3
Einmalgutschrift für Versicherte im Beitragsprimat Plan A und B	4
Glossar	5

Oktober 2016

EINLEITUNG

Die Pensionskasse SRG SSR (PKS) senkt den technischen Zinssatz von heute 3,25 Prozent in zwei Schritten: per **1. Januar 2017 auf 2,75 Prozent** und per **1. Januar 2020 auf 2,25 Prozent**. Zudem werden die neusten verfügbaren biometrischen Grundlagen berücksichtigt. In der Folge wird der Umwandlungssatz per 1. Januar 2017 herabgesetzt.

Der Stiftungsrat der PKS hat Massnahmen beschlossen, um die Auswirkungen auf künftige Renten abzufedern. Die Arbeitgeberin SRG übernimmt das fehlende Deckungskapital für ihre Rentnerinnen und Rentner bei der ersten Senkung des technischen Zinssatzes. Die PKS übernimmt die Kosten für die Abfederungsmassnahmen und für die zweite Senkung des technischen Zinssatzes.

Rahmenbedingungen

Die seit ein paar Jahren anhaltende angespannte Lage auf den Kapitalmärkten wurde – durch den im Januar 2015 gefällten Entscheid der Schweizerischen Nationalbank (SNB) Negativzinsen einzuführen – zusätzlich verschärft. Es zeichnet sich keine Trendwende in absehbarer Zeit ab. Aus diesem Grund hat die PKS ihre Renditeerwartung nach unten korrigiert.

Gleichzeitig nimmt die Lebenserwartung weiterhin zu. Was für das Individuum erfreulich erscheinen mag, bereitet Pensionskassen Schwierigkeiten: Sie müssen über eine längere Zeitperiode als bislang Renten ausrichten. Um die Generationengerechtigkeit aufrechtzuerhalten, sieht sich die PKS gezwungen der längeren Lebenserwartung Rechnung zu tragen.

Beide Elemente führen zu einer unvermeidbaren Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes. Im reglementarischen Pensionierungsalter von 65 beträgt er ab 1. Januar 2017 neu 5,35 Prozent statt 6,15 Prozent wie bisher.

Auswirkungen auf Beiträge und Leistungen

Versicherte im Leistungsprimat

Für die Versicherten im Leistungsprimat bleiben der Koordinationsabzug und das künftige Rentenversprechen unverändert. Die monatlichen Beiträge werden um 5,5 Prozent erhöht. Die Arbeitgeberin übernimmt 60 Prozent dieser Erhöhung, die Arbeitnehmenden 40 Prozent.

Versicherte im Beitragsprimat

Für die Versicherten im Beitragsprimat wirkt sich die Zinssenkung individuell sehr unterschiedlich auf die Höhe der prognostizierten Rente aus. Einen wesentlichen Einfluss hat die zukünftige jährliche Verzinsung der Altersguthaben, die jeweils im Dezember vom Stiftungsrat festgelegt wird. Folgende Massnahmen sind zur Abfederung der Auswirkungen beschlossen worden:

- Alle Versicherten im Beitragsprimat Plan A und B erhalten am 1. Januar 2017 eine jahrgangabhängige Einmalgutschrift auf den Altersguthaben.
- Die PKS reduziert den monatlichen **Risikobeitrag** für Leistungen im Fall von Invalidität und Tod **um ein Prozent** und baut diesen ins Altersguthaben ein.
- Im Beitragsprimat Plan A wird der **Koordinationsabzug** von heute 28 200 Franken auf neu 24 675 Franken gesenkt. Dies bedeutet zwar höhere monatliche Beiträge, ermöglicht aber gleichzeitig höhere Spargutschriften. Vom reduzierten Koordinationsabzug profitieren vor allem Versicherte mit tieferen Löhnen.
- Im Beitragsprimat Plan B gibt es nach wie vor keinen Koordinationsabzug.

Rentnerinnen und Rentner

Für die bestehenden Rentnerinnen und Rentner der PKS hat dieser Entscheid keine Auswirkungen. Ihre Rente wird unverändert ausgerichtet.

ANPASSUNGEN IM ÜBERBLICK

Die unten stehende Tabelle gibt einen allgemeinen Überblick über die Änderungen in den Vorsorgeplänen ab 2017. Rentnerinnen und Rentner sind davon nicht betroffen.

	Beitragsprimat A	Beitragsprimat B	Leistungsprimat
Technischer Zinssatz	Wird gesenkt	Wird gesenkt	Wird gesenkt
Koordinationsabzug	Wird gesenkt und beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung neu 24675 Franken.	Nicht anwendbar	Bleibt unverändert
Versicherter Lohn im Kernplan	Wird erhöht	Bleibt unverändert	Bleibt unverändert
Beiträge	Gesamtbeträge werden nicht erhöht, jedoch wird der Risikobetrag um 1 Prozent reduziert und in die Sparbeiträge integriert.	Gesamtbeträge werden nicht erhöht, jedoch wird der Risikobetrag um 1 Prozent reduziert und in die Sparbeiträge integriert.	Ordentliche Beiträge werden um 5,5 Prozent erhöht. Davon übernehmen die Arbeitgeberin 60 Prozent und die Arbeitnehmenden 40 Prozent.
Altersgutschriften	Durch Reduktion des Risikobeitrages um 1 Prozent und Integration in die Sparbeiträge erhöhen sich die Altersgutschriften.	Durch Reduktion des Risikobeitrages um 1 Prozent und Integration in die Sparbeiträge erhöhen sich die Altersgutschriften.	Nicht anwendbar
Umwandlungssätze	Wird angepasst und beträgt im ordentlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren 5,35 Prozent anstatt 6,15 Prozent.	Wird angepasst und beträgt im ordentlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren 5,35 Prozent anstatt 6,15 Prozent.	Nicht anwendbar
Einmaleinlage	Um die Senkung des Umwandlungssatzes abzufedern, wird eine jahrgangabhängige Einmaleinlage per 1. Januar 2017 gutgeschrieben.	Um die Senkung des Umwandlungssatzes abzufedern, wird eine jahrgangabhängige Einmaleinlage per 1. Januar 2017 gutgeschrieben.	Nicht anwendbar
Versicherter Lohn im Zusatzkonto	Infolge der Reduktion des Koordinationsabzuges wird der versicherte Lohn im Zusatzkonto erhöht.	Nicht anwendbar	Bleibt unverändert
Renten aus Zusatzkonto	Umwandlungssätze werden angepasst und betragen im ordentlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren 5,35 Prozent anstatt 6,15 Prozent.	Nicht anwendbar	Umwandlungssätze werden angepasst und betragen im ordentlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren 5,35 Prozent anstatt 6,15 Prozent.
Renten aus Konto Vorzeitige Pensionierung	Umwandlungssätze werden angepasst und betragen im ordentlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren 5,35 Prozent anstatt 6,15 Prozent.	Umwandlungssätze werden angepasst und betragen im ordentlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren 5,35 Prozent anstatt 6,15 Prozent.	Umwandlungssätze werden angepasst und betragen im ordentlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren 5,35 Prozent anstatt 6,15 Prozent.

EINMALGUTSCHRIFT FÜR VERSICHERTE IM BEITRAGSPRIMAT PLAN A UND B

Bei der 100-prozentigen Abfederung handelt es sich um eine Einmalgutschrift in der Höhe von 15 Prozent des am 31. Dezember 2016 erworbenen Altersguthabens (inklusive Sonderkonto). Dabei werden die Geldzuflüsse des Jahres 2016 wie Einmaleinlagen, Freizügigkeitsleistungen sowie WEF- und Scheidungsrückzahlungen nicht berücksichtigt. Die Einmalgutschrift gilt als erworben und wird bei einem allfälligen Austritt nicht in Abzug gebracht. Sie erfolgt gemäss dem folgenden jahrgangabhängigen Faktor:

Jahrgang	Faktor
1959 und älter	100%
1960	95%
1961	90%
1962	85%
1963	80%
1964	75%
1965	70%
1966	65%
1967	60%
1968	55%
1969	50%
1970	45%
1971	40%
1972	35%
1973	30%
1974	25%
1975	20%
1976	15%
1977 und jünger	10%

Dem Stiftungsrat ist es ein Anliegen, dass alle Versicherten eine Einmalgutschrift erhalten. Die Abstufung nach Jahrgang ermöglicht es zudem, die restlichen Jahre bis zur Pensionierung zu berücksichtigen.

Von dieser Abfederung ausgenommen sind die Versicherten der Übergangsregelung (Jahrgänge 1949–1959) gemäss Artikel 72 des Vorsorgereglements gültig seit 1. Januar 2014 mit Besitzstand. Das bedeutet, dass die anwendbaren Umwandlungssätze nicht angepasst werden (6,638 Prozent im Alter 65).

Zusatzkonto und Konto Vorzeitige Pensionierung

Auf den Zusatz- und VP-Konten (Vorzeitige Pensionierung) gibt es keine Abfederung. Der angepasste Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt ab 1. Januar 2017 5,35 Prozent.

Die Übersichten über die ab 1. Januar 2017 gültigen Beiträge und Umwandlungssätze sind von der Website www.pks-cps.ch (Rubrik «Vorsorge-Dokumente / Merkblätter») herunterladbar.

GLOSSAR

Altersgutschriften

Wird aus den Sparbeiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gebildet und zum vorhandenen Altersguthaben dazu gerechnet.

Beitragspflichtiger beziehungsweise versicherter Lohn

Beitragspflichtig ist der Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Im Beitragsprimat Plan A und im Leistungsprimat beträgt der maximal versicherbare Lohn im Kernplan 155 100 Franken, was der 5,5-fachen maximalen AHV-Rente entspricht. Infolge der Reduktion des Koordinationsabzuges am 1. Januar 2017 wird im Beitragsprimat Plan A der Teil, welcher über dem Jahreseinkommen von 179 775 Franken (155 100 Franken plus 24 675 Franken) liegt, im Zusatzkonto versichert.

Beitragsprimat

Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung richten sich nach der Höhe der von den Versicherten und ihren Arbeitgebern bezahlten Beiträge.

Biometrische Grundlagen

Die Berechnungen der Verpflichtungen der Pensionskassen stützen sich auf biometrische Grundlagen wie zum Beispiel der Wahrscheinlichkeit zu sterben, invalid zu werden oder verheiratet zu sein. Diese Wahrscheinlichkeiten werden aus Statistiken gewonnen, die aufgrund von Beobachtungen grosser Versichertenbestände über mehrere Jahre erstellt werden. Die Zusammenfassung aller Wahrscheinlichkeiten einschliesslich den sich daraus ergebenden Barwerten zur Berechnung von Pensionsverpflichtungen wird mit «technischen Grundlagen» bezeichnet.

Deckungsgrad

Entspricht dem Verhältnis des effektiv vorhandenen Vorsorgevermögens zu den versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgeverpflichtungen. Bei einem Deckungsgrad von unter 100 Prozent wird von einer Unterdeckung gesprochen, bei über 100 Prozent von einer Überdeckung. Die PKS strebt einen Deckungsgrad von 115 Prozent an.

Freizügigkeitsleistung

Reglementarische Austrittsleistung, die einem Versicherten gewährt wird, wenn er vor einem Vorsorgefall aus der Pensionskasse austritt.

Jährliche Verzinsung

Effektive Verzinsung, die vom Stiftungsrat jeweils am Ende des Jahres beschlossen wird und für die Höhe der Zinsgutschrift auf den einzelnen Konten (Altersguthaben, Zusatzkonto und Konto Vorzeitige Pensionierung) massgebend ist.

Koordinationsabzug

Mit dem Koordinationsabzug wird berücksichtigt, dass ein Teil des Jahreslohns bereits bei der AHV versichert ist. Bei der PKS beträgt der Koordinationsabzug gegenwärtig 28 200 Franken im Leistungsprimat und im Beitragsprimat Plan A. Ab Januar 2017 wird er für Versicherte im Beitragsprimat Plan A 24 675 Franken betragen. Für die restlichen Versicherten gibt es keine Änderung.

Leistungsprimat

Die Leistungen werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt. Daraus wird die Höhe der Beiträge abgeleitet.

Mindestzinssatz

Wird gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) mindestens alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt (Stand Januar 2016: 1,25 Prozent).

Sonderkonto

Um die Auswirkungen infolge Primatwechsel und Reduktion des technischen Zinssatzes vom 1. Januar 2014 abzufedern, schrieb die PKS den betroffenen Aktivversicherten auf das Sonderkonto eine Einlage gut, welche über fünf Jahre bis am 31. Dezember 2018 erworben wird.

Technischer Zinssatz

Bewertungszinssatz für die Ermittlung der Vorsorgekapitalien der Rentner sowie Berechnungszinssatz für die Umwandlung des bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens in eine jährliche Altersrente. Je höher diese Annahme, umso höher kann der Umwandlungssatz zur Bestimmung der Rente angesetzt werden.

Umwandlungssatz

Prozentsatz, mit welchem das Altersguthaben zum Zeitpunkt des Altersrücktritts in eine jährliche Altersrente umgerechnet wird.

VP-Konto

Aktivversicherte können bei der PKS ein zusätzliches Sparkonto eröffnen, mit dem die Renteneinbusse infolge vorzeitiger Pensionierung (VP) ausgeglichen werden kann.

Zusatzkonto

Wird von der PKS für Aktivversicherte im Leistungsprimat und im Beitragsprimat A geführt, wenn deren regelmässiges Einkommen den oberen Grenzbetrag der 6,5-fachen maximalen AHV-Rente (Stand Januar 2015: 183 300 Franken) übersteigt und/oder versicherungspflichtige Lohnbestandteile ausgerichtet werden.



Pensionskasse SRG SSR

Schwarztorstrasse 21
CH-3007 Bern

Telefon 031 350 93 94
Telefax 031 350 93 13
E-Mail info@pks-cps.ch
Web www.pks-cps.ch